

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **115. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

RoHS reloaded - Neue CE-Pflichten für Elektrogeräte

(Von Martin Ahlhaus, Rechtsanwalt und Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Noerr LLP, München
Sebastian Woschek, Rechtsreferendar, Landgericht Kempten)

I. Einleitung

Am 01.07.2011 wurde die "Richtlinie vom 08. Juni 2001 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten" (2011/65/EU: "Neue" RoHS-Richtlinie) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und trat am 21. Juli 2011 in Kraft. Für Unternehmen ist die neu gefasste Richtlinie jedoch nicht unmittelbar anwendbar. Es bedarf zunächst noch der Umsetzung in nationales Recht. Hierfür haben die Mitgliedstaaten längstens 18 Monate Zeit, d. h. die Umsetzung ist bis zum 02. Januar 2013 vorzunehmen. Jedem Mitgliedstaat steht es jedoch frei, die RoHS-Novelle schon früher umzusetzen.

II. Erweiterter Geltungsbereich und neue Pflichten

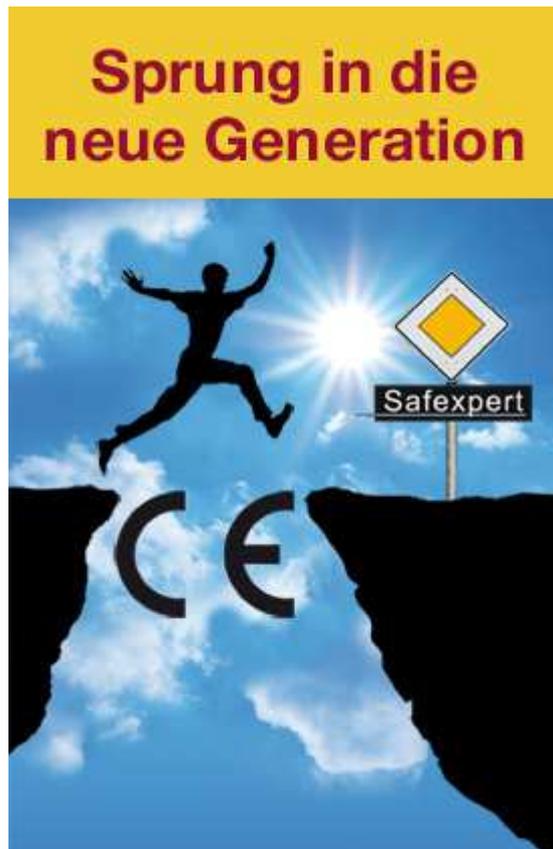
Die neue RoHS-Richtlinie 2011/65/EU sieht eine erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs gegenüber der bisherigen RoHS-Richtlinie 2002/95/EG vor. Zudem kommen auf betroffene Unternehmen neue Kennzeichnungs- und Marktüberwachungspflichten zu.

1. Erweiterter Geltungsbereich

Während die bisherige RoHS-Richtlinie lediglich auf bestimmte Produktkategorien anwendbar war, wird die Neufassung künftig auf alle Elektro- und Elektronikgeräte anwendbar sein. Dies wird durch die Einführung der neuen Kategorie "Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte" erreicht. Damit kommt auch der - ebenfalls neu gefassten - Definition des Begriffs "Elektro- und Elektronikgerät" künftig größere Bedeutung zu. Ein "Elektro- und Elektronikgerät" liegt künftig schon dann vor, wenn ein Produkt elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigt, um eine - auch nur untergeordnete - beabsichtigte Funktion zu erfüllen. Auf eine Primär- oder Hauptfunktion kam es schon bisher nicht an. Allerdings war auf die vom Hersteller vorgesehene, beabsichtigte Funktionalität abzustellen (vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 02.03.2010, Az. 7 B 37/09). Künftig wird jedoch jedwede elektrisch oder elektronisch unterstützte Funktion eines Produktes den Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie und nationaler Umsetzungsakte eröffnen.

Eine zusätzliche Erweiterung erfährt der Anwendungsbereich der Richtlinie auch noch durch die Einbeziehung von Verbindungs- und Verlängerungskabeln mit einer Nennspannung von weniger als 250 Volt, die dem Anschluss von Elektro- oder Elektronikgeräten an eine Steckdose oder zur Verbindung von zwei oder mehr Elektro- oder Elektronikgeräten dienen. So sind künftig etwa USB-, Netzstecker- oder ISDN-Kabel erfasst. Da Kabel jedoch nur erfasst sein sollen, wenn sie dem Anschluss dienen, wird grundsätzlich angenommen werden können, dass nur mit Steckern versehene Kabel erfasst sind. Anderes gilt dort, wo Kabel aufgrund ihrer spezifischen Verwendung auch ohne Stecker unmittelbar der Verbindung mehrerer Geräte dienen können, etwa bei Lautsprecherkabeln im HIFI-Bereich.

- Anzeige -



Starten Sie mit Safexpert 8.0 in die neue Generation des sicherheitstechnischen Projektmanagements!

Besonders interessante Neuerungen:

- Automatische Prüfung, welche sicherheitstechnischen Lösungen in laufenden Projekten von Normenänderungen betroffen sind
- Übernahme bewährter Lösungen aus früheren Projekten mit Normen-Aktualitätscheck
- Modulare Risikobeurteilung in Anlagenprojekten
- Unser neues Konzept zur Auswahl sicherheitstechnischer Lösungen aus C-Normen wird den Aufwand für die Risiko-beurteilungen maßgeblich reduzieren

Gleich informieren unter: www.ibf.at

Vom Geltungsbereich ausgenommen bleibt eine kleine Gruppe von explizit genannten Geräten wie etwa ortsfeste industrielle Großwerkzeuge, bestimmte Photovoltaikmodule oder Ausrüstungsgegenstände für den Einsatz im Weltraum.

Im Gegensatz zu der Vorgängerrichtlinie macht die neue RoHS-Richtlinie von einer dynamischen Regelungssystematik gebrauch. So bleibt es verboten, Geräte in Verkehr zu bringen, die mehr als 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB) oder polybromierte Diphenylether (PBDE) bzw. mehr als 0,01 Gewichtsprozent Cadmium in einem Werkstoff enthalten. Die Erweiterung der Liste verbotener Stoffe ist jedoch in der Richtlinie selbst bereits angelegt. Die Kommission wird bis spätestens 22. Juli 2014 erstmals die Aufnahme neuer Stoffe prüfen und diese Prüfung danach in regelmäßig wiederholen. Auch Mitgliedstaaten können künftig Erweiterungen der Liste vorschlagen. Es ist zu erwarten, dass insbesondere PVC, bestimmte Weichmacher und Nanomaterialien einer genaueren Prüfung unterzogen werden, da diese schon im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens als potenzielle "Kandidaten" für die Liste der verbotenen Stoffe diskutiert wurden.

Die Überprüfung und Änderung der Verbotsliste soll dabei ausdrücklich unter Berücksichtigung der Fortentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

vorgenommen werden, insbesondere mit Blick auf Zulassungspflichten (Anhang XIV REACH) und Beschränkungen (Anhang XVII REACH).

2. Kennzeichnungspflichten

Neu ist auch, dass Hersteller zur Bestätigung der RoHS-Konformität ihrer Elektro- und Elektronikgeräten künftig eine CE-Kennzeichnung anbringen müssen. Damit werden die bislang vorwiegend aus dem Bereich der technischen Produktregulierung bekannten Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten auch auf die rein stoffbezogenen Anforderungen der RoHS-Richtlinie übertragen. Künftig wird das CE-Kennzeichen damit auch die Erklärung umfassen, dass die so gekennzeichneten Produkte den geltenden Anforderungen der RoHS-Richtlinie entsprechen. Die RoHS-Richtlinie tritt für Elektro- und Elektronikgeräte damit neben altbekannte Anforderungen gemäß EG-Niederspannungsrichtlinie (2006/95/EG) oder EMV-Richtlinie (2004/108/EG). Hersteller sind verpflichtet, die erforderlichen technischen Unterlagen zu erstellen und eine Fertigungskontrolle in Übereinstimmung mit dem schon bekannten Modul A in Anhang II des Beschlusses Nr. 768/2008/EG (Beschluss über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten) durchzuführen oder durchführen zu lassen.

III. Die Übergangsfristen

Der erheblichen Ausweitung des Anwendungsbereichs der neuen RoHS-Richtlinie stehen großzügige Übergangsfristen gegenüber. So müssen Elektro- und Elektronikgeräte die neu in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, die Stoffverbote grundsätzlich erst acht Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie, d. h. ab dem 22. Juli 2019 einhalten. Dieser simple Aufschub der Anwendbarkeit, wird jedoch durch zahlreiche Rückausnahmen für einzelne Produktkategorien und die Möglichkeit Verlängerungen der Übergangsfristen zu beantragen, verkompliziert.

So gilt die achtjährige Übergangsfrist für nicht von der bisherigen Richtlinie erfasste Elektro- und Elektronikgeräte nicht umfassend. Vielmehr findet die Richtlinie bereits für ab dem 22. Juli 2014 in Verkehr gebrachte medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente, für ab dem 22. Juli 2016 in Verkehr gebrachte In-vitro-Diagnostika und auch für ab dem 22. Juli 2017 in Verkehr gebrachte industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente Anwendung. Auf Kabel oder Ersatzteile für diese Produktgruppen findet die Richtlinie keine Anwendung, soweit diese vor dem entsprechenden Stichtag in Verkehr gebracht wurden.

Anhang III der novellierten Richtlinie enthält den schon aus der Vorgängerfassung bekannten Katalog an Ausnahmen, die nun jedoch auf Antrag ergänzt oder - im Falle ihrer Befristung - auf bis zu 7 Jahre verlängert werden können. Doch auch diese Verlängerungsmöglichkeit selbst ist wiederum abhängig von der betroffenen Produktkategorie und anderweitigen Beschränkungen.

Zusammenfassend handelt es sich um ein äußerst kompliziertes System von Ausnahmen, Rückausnahmen und Verlängerungsmöglichkeiten, die es sorgsam in den Blick zu nehmen gilt. Auch ist vor diesem Hintergrund zu erwarten, dass sich künftige behördliche und gerichtliche Verfahren zunehmend der Frage widmen werden, ob die RoHS-Vorgaben bereits auf einzelne Produkte anwendbar sind oder nicht.

- Anzeige -

Gemeinsam zum besten Ergebnis!



- EMV
- Thermografie
- Produktsicherheit
- Beratung
- Funkprüfungen
- Geräuschemissionsmessung
- Umweltsimulationsprüfungen
- Energieeffizienz ErP
- weltweite Zertifizierungen
- One-Stop-Service



Akkreditierte Dienstleistung in
Deutschland und Asien



EMV TESTHAUS GmbH

+49 9421 56868-0

www.emv-testhaus.com

info@emv-testhaus.com

IV. Auswirkungen für die Praxis

Die aufwändige Bestätigung der "RoHS-Compliance" in der Lieferkette durch gesonderte Erklärungen dürfte der Vergangenheit angehören. Mit der neuen Richtlinie ist die primäre Verantwortung für die Einhaltung der Stoffverbote - in Übereinstimmung mit dem CE-Regime - dem Hersteller auferlegt. Bislang war dies anders: Mangels gesonderter Regelungen waren Vollzugsbehörden grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Stoffverbote auf jeder Handelsstufe zu beachten seien. Die novellierte Richtlinie stellt nun klar, dass der Begriff des "Inverkehrbringens" nur die erstmalige Bereitstellung eines Elektro- oder Elektronikgeräts meint. Das Stoffverbot, das gerade an diesen Begriff anknüpft, trifft wird damit originär der Herstellerverantwortung zugeordnet. Allerdings werden auch die Vertreiber in die Pflicht genommen. Sie haben bei Gründen zur Annahme mangelnder Konformität mit den Anforderungen der RoHS-Richtlinie eben diese Konformität herzustellen und sind gegebenenfalls auch zu Rücknahmen oder Rückrufen verpflichtet.

Die neue Richtlinie erzeugt für betroffene Unternehmen in zweierlei Hinsicht konkreten Handlungsbedarf:

- Zum einen ist eine Überarbeitung bestehende vertraglicher Regelungen erforderlich. Der erweiterte Anwendungsbereich wird einerseits dazu führen, dass Unternehmen erstmals RoHS-Klauseln in ihre Verträge aufnehmen sollten. Andererseits sollten auch Verträge, die schon heute RoHS-Klauseln enthalten, an die neuen Pflichten angepasst werden.
- Zum anderen ist zu erwarten, dass - wie schon bei Einführung der bisherigen RoHS-Richtlinie - nicht primär der drohende behördliche Vollzug zur Anwendung der Richtlinie zwingt, sondern die gewerblichen Kunden durch vertraglich fixierte Qualitätsanforderungen die Umsetzung forcieren. Doch hier ist Vorsicht geboten: Auch wenn Kundenwünsche regelmäßig keine Übergangsfristen kennen, sollten voreilige und mit den rechtlichen Vorgaben (noch) nicht vereinbare CE-Kennzeichnungen dringend vermieden werden.

[nach oben](#)

Blei, Barium, Arsen, Antimon, Quecksilber sowie für Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe in Spielzeug

Am 20. Januar 2011 stellte die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bei der Kommission den Antrag, die deutschen Rechtsvorschriften für die fünf Elemente Blei, Arsen, Quecksilber, Barium und Antimon sowie für Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe aus Spielzeugmaterialien über den Anwendungsbeginn der Bestimmungen von Anhang II Teil III der Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG hinaus beizubehalten. Anhang II Teil III der Richtlinie kommt ab dem 20. Juli 2013 zur Anwendung.

Die Kommission muss danach binnen sechs Monaten die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen entweder billigen oder ablehnen, wenn sie eine Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und das Funktionieren des Binnenmarkts behindern. Die Entscheidung hätte bis zum 5. September 2011 getroffen werden müssen. Aufgrund des schwierigen Sachverhaltes und der fehlenden Nachweise über eine mögliche Gesundheitsgefährdung, insbesondere für die Gefahren, die von Nitrosaminen und nitrosierbaren Stoffe in Ballons und kosmetischen Mitteln ausgehen, wird die Frist für die Entscheidung bis zum 5. März 2012 verlängert.

KAN-Bericht über die Sicherheit von Forstmaschinen erschienen

(Quelle: KANMAIL vom 19. August 2011; www.kan.de)

Die Kommission Arbeitsschutz und Normung KAN hat auf ihrer Internetseite ihren Bericht zur Sicherheit von Forstmaschinen (KAN Bericht 48) veröffentlicht.

Aus Sicht des Arbeitsschutzes gibt es im forstlichen Sektor Problemfelder wie das Sichtfeld bei Rückezügen oder Aufstiege und Arbeitsplattformen.

Schwerpunkt der Studie waren die Normen der forstlichen Großgerätetechnik. Dies sind neben selbstfahrenden Holzerntemaschinen und Seilwinden auch Buschholzhacker. Zu den Holzerntemaschinen zählen Harvester, Skidder und Forwarder. Diese Maschinen dienen dazu, die Bäume zu fällen und abzutransportieren.

Bei den Seilwinden im Forst handelt es sich vor allem um Rückewinden (angebaut oder aufgebaut). Ihre Anwendung beschränkt sich jedoch nicht alleine auf den Rückebetrieb mit Bodenzug. Zum Beispiel spielen auch forstliche Kippmastgeräte zum Bergen von im Steilhang mit der Kettensäge geernteten Stämmen eine nennenswerte Rolle. Seit einigen Jahren werden Seilwinden auch als Traktionshilfswinden zur Sicherung von selbst fahrenden Forstmaschinen am Hang eingesetzt.

Neben der Ernte von Sägeholz, spielt auch die Biomassegewinnung für die energetische Nutzung eine immer größere Rolle. Aus diesem Grund wurde die Norm für Buschholzhacker in die Studie einbezogen.

Ziel der Studie war es festzustellen, ob und inwieweit bestimmte Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in den Normen für forstliche Großgeräte umgesetzt sind.

Zum KAN-Bericht: http://www.kan.de/fileadmin/user_upload/docs/KANBericht/KANBericht_DE/Bericht_48/Beri48.pdf

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im

Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

- Anzeige -



the **sensor** people

Jetzt Safexpert testen!

Safexpert
7.0

Die Sicherheits-Engineering-Software Safexpert bietet Konstrukteuren nun die volle Unterstützung gemäß der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG:

- CE-Leitfaden
- Risikobeurteilung
- Interne Fertigungskontrolle
- Neue Gefährdungsliste nach aktueller Normung

Jetzt mit integrierter Schnittstelle zur BG-Software SISTEMA!

Kommen Sie sicher zur CE-Konformität - einfach **Safexpert Testversion** herunterladen!

Deutschland:

Änderungen der Bauregelliste A Teile 1 bis 3 sowie der Bauregellisten B Teil 1 und Teil 2 jeweils für die Ausgabe 2012/1 (Notifizierungs-Nr. 2011/0452/D - B10)

Folgende Produkte sind von der Änderung betroffen:

- Bauprodukte für den Metallbau
- Bauprodukte der Grundstücksentwässerung
- Bauprodukte aus Glas
- Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können
- Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können
- Bauprodukte im Geltungsbereich von harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie
- Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäisch technische Zulassungen
- Bausätze im Geltungsbereich von Leitlinien für europäisch technische Zulassungen
- Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden
- Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden

Die Änderungen enthalten technische Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Ausgabe 2011/1 (Notif. Nr. 2010/725/D) sowie dem Entwurf für die Ausgabe 2011/2 (Notif. Nr. 2011/0326/D). Die Änderungen sind erforderlich, um die Listen hinsichtlich neu erschienener Normen und technischer Spezifikationen anzupassen und somit den aktuellen Stand der Technik zu repräsentieren.

Schweiz:

Entwurf einer Überarbeitung der Energieverordnung (Notifizierungs-Nr. 2011/9504/CH - X40M)

Die Energieverordnung gilt für netzbetriebene elektrische Haushaltskühl-, Tiefkühl- und Gefriergeräte sowie deren Kombinationen mit einem Nutzinhalt zwischen 10 und 1500 Liter. Die Verordnung gilt auch für Geräte, die nicht für den Haushaltsgebrauch oder für die Kühlung von Lebensmitteln zum Verkauf angeboten werden.

Geräte, die in erster Linie mit anderen Energiequellen als elektrischem Strom betrieben werden, maßgefertigte Einzelstücke sowie Geräte für Anwendungen im Dienstleistungssektor, bei denen die Entnahme gekühlter Lebensmittel von elektronischen Sensoren erfasst wird und diese Informationen über eine Netzverbindung automatisch an ein entferntes Kontrollsystem für die Lagerbuchhaltung übertragen werden, sind vom Anwendungsbereich dieses Anhangs ausgenommen. Geräte deren Hauptfunktion nicht die Kühlung von Lebensmitteln ist, wie Eiswürfelpender oder Kaltgetränkspender als Einzelgeräte, sind ebenfalls ausgenommen.

Weiterhin sind Set-Top-Boxen für das digitale Fernsehen von der Verordnung betroffen.

Mit der Verordnung werden ein neues Kennzeichnungssystem, eine Erweiterung des Anwendungsbereiches und die Umsetzung von Ökodesign-Anforderungen eingeführt.

[nach oben](#)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblatt 2011/C 235/08 vom 11.08.2011)
- Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG (Amtsblattmitteilung 2011/C 242/01 vom 19.8.2011)
- Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblattmitteilung 2011/C 242/02 vom 19.8.2011)
- Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 242/03 vom 19.8.2011)
- Richtlinie über Bauprodukte 89/106/EWG (Amtsblattmitteilung 2011/C 246/01 vom 24.8.2011)
- Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 256/01 vom 31.8.2011)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblatt 2011/C 235/08 vom 11.08.2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Dies ist das dritte Verzeichnis unter der neuen Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG, die am 2011-07-20 die alte Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG ersetzt hat.

Es gibt nur eine neue Norm mit Änderung in diesem Verzeichnis:

- EN 62115:2005-04 (Die Norm gab es ohne Änderung 2 bereits in der alten Spielzeugrichtlinie)
- EN 62115/A2:2011-07

Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG (Amtsblattmitteilung 2011/C 242/01 vom 19.8.2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 6 neuen Normen in diesem Verzeichnis.

- EN ISO 13408-1:2011-06
- EN ISO 13408-2:2011-06
- EN ISO 13408-3:2011-06
- EN ISO 13408-4:2011-06
- EN ISO 13408-5:2011-06
- EN ISO 13408-6:2011-06

Das "Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" ist wieder in den "Urzustand" zurückversetzt worden bei:

- EN 60601-1/A1:1993-05 (2011-05-13 => 2010-07-07)
- EN 60601-1/A2:1995-02 (2011-05-13 => 2010-07-07).

Es gibt weiterhin 5 Fehler beim Datum "Erste Veröffentlichung Abl".

- Anzeige -

**Ausbildung zum CE-KOORDINATOR
durch CExpert in Köln!**



CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der TÜV Rheinland Group zertifizierte Ausbildungslehrgang zum **CE-KOORDINATOR** unterstützt dabei optimal.

Er bietet Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter.
Das **CE-RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM
ERFOLG**

Tel.:

+49(0)2405/4066066

<http://www.cekoordinator.eu/>



Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblattmitteilung 2011/C 242/02 vom 19.8.2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 8 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 13408-1:2011-06
- EN ISO 13408-2:2011-06
- EN ISO 13408-3:2011-06
- EN ISO 13408-4:2011-06
- EN ISO 13408-5:2011-06
- EN ISO 13408-6:2011-06
- EN 13976-1:2011-05
- EN 13976-2:2011-05

Das "Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm" ist bei folgenden Normen wieder in den "Urzustand" zurückversetzt worden:

- EN 60601-1/A1:1993-05 (2011-05-13 => 2010-07-07)
- EN 60601-1/A2:1995-02 (2011-05-13 => 2010-07-07).

Bei der EN 60601-2-52:2010-04 ist in "Referenz der ersetzten Norm" korrekterweise EN 1970:2000-06 hinzugefügt worden.

Es gibt weiterhin 27 Fehler beim Datum "Erste Veröffentlichung Abl".

Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 242/03 vom 19.8.2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 6 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 13408-1:2011-06
- EN ISO 13408-2:2011-06
- EN ISO 13408-3:2011-06
- EN ISO 13408-4:2011-06
- EN ISO 13408-5:2011-06
- EN ISO 13408-6:2011-06

Richtlinie über Bauprodukte 89/106/EWG (Amtsblattmitteilung 2011/C 246/01 vom 24.8.2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 26 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 331:1998-01
- EN 331/A1:2010-12
- EN 413-1:2011-04
- EN 544:2011-06
- EN 771-1:2011-05
- EN 771-2:2011-05
- EN 771-3:2011-05
- EN 771-4:2011-05
- EN 771-5:2011-05
- EN 771-6:2011-05
- EN 1520:2011-03
- EN 1858+A1:2011-06
- EN 12101-7:2011-05
- EN 12101-8:2011-05
- EN 12446:2011-06
- EN 12859:2011-02
- EN 13241-1+A1:2011-04
- EN 13341+A1:2011-01
- EN 14055:2010-11
- EN 14081-1+A1:2011-02
- EN 14229:2010-10
- EN 14846:2008-08
- EN 15037-2+A1:2011-02
- EN 15037-3+A1:2011-02
- EN 15368+A1:2010-06
- EN 15650:2010-04

Das "Ende der Koexistenzperiode" ist bei der EN 1423/A1:2003-07 von 2004-05-01 auf 2005-05-01 verschoben worden.

Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 256/01 vom 31.8.2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Eine eingehende Behandlung dieser Amtsblattmitteilung ist bis zum Erscheinen dieses Newsletters noch nicht möglich gewesen und wird im kommenden Newsletter nachgeholt.

TERMINE

Der CE-Dokumentations-Bevollmächtigte

Termin: 20.09.11
Veranstalter: WEKA Akademie
Ort: Karlsruhe

Mehr Infos:
<http://www.weka-akademie.de/Der-CE-Dokumentations-Bevollmaechtigte.html>

Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG - Was ändert sich? - Was ist aktuell zu tun?

Termin: 21.09.11
Veranstalter: VDI Fortbildungszentrum Stuttgart
Ort: Stuttgart

Mehr Infos:
<http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=5566&id=238962>

Die aktuelle Maschinen- und EMV-Richtlinie im Rahmen des GPSG

Termin: 04.10.11
Veranstalter: TÜV SÜD Akademie GmbH
Ort: 80339 München

Mehr Infos:
<http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1087&id=305455>

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Spielzeug-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Medizinprodukte-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Richtlinie über In-vitro-Diagnostika)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Bauprodukte-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/95/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Niederspannungs-Richtlinie)

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Stopp der tödlichen Manipulation an Maschinen Internetportal gibt Tipps zum Schutz vor Unfällen durch manipulierte Schutzeinrichtungen

(Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV vom 05.09.2011;
www.dguv.de)

Manipulierte Schutzeinrichtungen an Maschinen sind deutschlandweit jedes Jahr der Grund für etwa zehntausend zum Teil schwere und tödliche Unfälle an Maschinen. Ein neues Internetportal will diesem gefährlichen Trend begegnen. Unter www.stopp-manipulation.org hat das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) gemeinsam mit in- und ausländischen Partnern Tipps gegen Manipulation zusammengetragen. Sie richten sich an alle, die Einfluss darauf haben, wie Maschinen gestaltet und benutzt werden: vom Hersteller, über den Händler bis zum Betreiber.

- Anzeige -



itk
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel. (05622) 919304 - 0
Fax. (05622) 919304 - 8
www.itk-kassel.de

Benötigen Sie Unterstützung bei der technischen Dokumentation für Ihre Produkte oder der Umsetzung der CE-Kennzeichnung und des Arbeitsschutzes in Ihrem Unternehmen? Dann rufen Sie uns an!

Schon 2006 hat eine Untersuchung des IFA gezeigt: Ein Drittel aller Schutzeinrichtungen werden manipuliert. Schwere, teils tödliche Unfälle der Maschinenbediener sind die Folge. Gleichzeitig kommt es zu Produktionsausfällen, die hohe Kosten verursachen können.

"Im Endeffekt geht es dem, der Schutzeinrichtungen manipuliert, immer darum, den Arbeitsprozess zu beschleunigen", sagt Dr. Michael Schaefer, Experte für Maschinenschutz im IFA. Der Wunsch nach schnellerem Arbeiten könne aber ganz verschiedene Ursachen haben. Sie reichen von baulichen und technischen Merkmalen der Maschine, zum Beispiel schlechte Sicht auf den zu kontrollierenden Arbeitsprozess, bis zu organisatorischen Bedingungen, wie hohem Stückzahlendruck.

Schaefer: "Um den vielfältigen Ursachen vorbeugen zu können, müssen wir alle Beteiligten ins Boot holen." Genau das macht die neue Internetplattform: Hier erfährt der Hersteller, wie er vorhersehbare Fehlanwendungen einer Maschine schon bei der Konstruktion berücksichtigen kann. Der Händler lernt, wie er Kunden beim Kauf optimal berät, die Maschinenbediener umfassend schult oder bei Fehlverhalten reagiert. Und der Betreiber erhält nicht nur eine Checkliste für den Maschinenkauf, sondern auch Informationen darüber, wie sich Manipulationsursachen systematisch ermitteln und beseitigen lassen.

Über Kommentarfunktionen auf allen Seiten kann der Nutzer eigene Erfahrungen einbringen. Beispiele aus der Praxis und zahlreiche Links runden das Angebot ab.

Weiterführende Informationen zum Thema Manipulation: <http://www.dguv.de/ifa/de/pra/manipulation/index.jsp>

Zu der Pressemitteilung: <http://www.dguv.de/inhalt/presse/2011/Q3/manipulation/index.jsp>

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

Deutschland will Information über gefährliche Stoffe in Erzeugnissen verbessern Kurzinformatio "Einmal ein Erzeugnis - immer ein Erzeugnis"

(Pressemitteilung 049/11 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 24. August 2011; www.baua.de)

Dortmund - Das europäische Chemikalienrecht REACH sieht für Stoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften (SVHC) besondere Informations- und Meldepflichten vor. Eine Kurzinformatio des REACH-CLP-Helpdesks, der nationalen Auskunftsstelle der Bundesbehörden, gibt Produzenten und Importeuren Hilfestellung, um diese Pflichten zu erfüllen. Mehr Transparenz entlang der Lieferkette, so die bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) eingerichtete Auskunftsstelle, kann die Beschäftigten, Umwelt und Verbraucher vor diesen risikobehafteten Stoffen schützen. Gemeinsam mit anderen europäischen Staaten vertritt Deutschland dabei den Standpunkt, dass ein Erzeugnis auch dann ein Erzeugnis bleibt, wenn es in ein anderes Erzeugnis eingebaut wird.

REACH sieht für bestimmte besonders besorgniserregende Stoffe ein Zulassungsverfahren vor, weil von ihnen hohe Risiken ausgehen. Etwa weil sie Krebs erregen, die Umwelt gefährden oder sich schlecht biologisch abbauen lassen. Auf Antrag von Mitgliedstaaten werden SVHC, zu denen beispielsweise bestimmte Weichmacher oder Flammschutzmittel gehören, auf eine Kandidatenliste für dieses Zulassungsverfahren gesetzt, die die europäische Chemikalienagentur ECHA veröffentlicht. Dadurch entstehen für Hersteller, Importeure und Händler Informations- und Meldepflichten. Enthält ein Erzeugnis mehr als 0,1 Gewichtsprozent eines Stoffes von der Kandidatenliste, müssen Kunden auf Verlangen darüber informiert werden. Zudem ergeben sich Meldepflichten gegenüber der ECHA, die jedoch von den produzierten Mengen abhängen.

Während sich die Mitgliedstaaten bezüglich der Definition eines Erzeugnisses und der Meldepflichten einig sind, gibt es hinsichtlich der Ermittlung des Anteils von SVHC in zusammengesetzten Erzeugnissen unterschiedliche Standpunkte. Deutschland setzt sich gemeinsam mit Österreich, Belgien, Frankreich, Schweden, Dänemark und Norwegen dafür ein, dass ein Erzeugnis seinen Status beibehält, wenn es in einem anderen Erzeugnis verbaut ist. Dies hat Konsequenzen für die Informationspflichten des Händlers.

Das Beispiel eines Fahrradgriffes, der einen Weichmacher von der Kandidatenliste mit mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthält, macht es deutlich: Hier muss der Händler nach deutscher Sicht immer Auskunft über den Stoff geben. Bezieht man Anteile des gefährlichen Stoffes auf das gesamte Fahrrad, würden sie jedoch die 0,1 Prozent Marke unterschreiten. Damit entfielen die Informationspflichten. In der Praxis möchten viele Einzelhändler bereits heute nur Erzeugnisse auf den Markt bringen, die keine SVHC enthalten.

Der in der Kurzinformatio des REACH-CLP-Helpdesks vorgestellte Ansatz kommt dem Wunsch vieler Händler und Verbraucher nach mehr Transparenz und Handlungssicherheit nach. Die Kurzinformatio stellt anhand von Beispielen Lösungsansätze vor und erläutert die praktische Umsetzung. Hersteller und Importeure erhalten somit eine konkrete Hilfestellung. Damit kommt die REACH-Verordnung der Umsetzung eines ihrer Ziele näher: Risiken, die von besonders besorgniserregenden Stoffen ausgehen, zu beherrschen.

Die Kurzinfo befindet sich im Internetangebot des REACH-CLP-Helpdesks www.reach-clp-helpdesk.de in der Rubrik Aktuelles.

Zur Pressemitteilung:

http://www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2011/08/pm049-11.html;jsessionid=7C5986B8FAB0460C05E88DF7B5B7A4C8.2_cid135?nn=664262

[nach oben](#)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 06.10.2011

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse !*EMAIL*! versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877